

6540/AB
vom 12.07.2021 zu 6599/J (XXVII. GP)
= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.355.014

. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Herr, Genossinnen und Genossen haben am 12. Mai 2021 unter der **Nr. 6599/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Welche Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU, in einem Ihre Zuständigkeit betreffenden Bereich, sind aktuell anhängig? (Mit Bitte um Auflistung und Angabe des Grundes des Verfahrens)
- Wann wurden diese Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet? (Mit Bitte um Auflistung pro Verfahren)
- Was ist der aktuelle Stand bei diesen Vertragsverletzungsverfahren? (Mit Bitte um detaillierte Auflistung der einzelnen Schritte pro Verfahren)
- In welchem Rechtsakt bzw. in welchen Rechtsakten (Gesetz, Verordnung, Erlass, etc.) müssten die jeweiligen Vertragsverletzungsverfahren jeweils behandelt werden bzw. müssten neue Rechtsakte geschaffen werden?
- Bis zu welchem Zeitpunkt wollen Sie jene Rechtsakte vorlegen, die auf Grund von versäumten Umsetzungsfristen notwendig sind? (bitte um Auflistung des betreffenden EU-Rechtsaktes, des betroffenen nationalen Rechtsaktes bzw. der betroffenen nationalen Rechtsakte sowie des geplanten Umsetzungsdatums)
- Was unternehmen Sie, um Sanktionen im Zuge von Vertragsverletzungsverfahren zu verhindern? (Mit Bitte um Auflistung pro Verfahren)

Hinsichtlich der im Zuständigkeitsbereich des BMK liegenden Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission (EK) ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der jeweiligen Richtlinie eingeleitet hat, darf auf die in Beilage 1 enthaltene Tabelle verwiesen werden. Darin sind sowohl der Grund des Verfahrens, die entsprechenden Verfahrensschritte seitens

der EK und seitens der Republik Österreich sowie auch die geplanten Umsetzungsmaßnahmen samt voraussichtlichem Zeithorizont angegeben.

Zur Frage der Vermeidung von finanziellen Sanktionen infolge Nichtumsetzung einer Richtlinie darf festgehalten werden, dass eine Umsetzung der jeweiligen Richtlinie angestrebt wird, so dass die EK das entsprechende Verfahren einstellt und keine Klage vor dem EuGH erhebt, in der auch die Verhängung von finanziellen Sanktionen beantragt wird. Diesbezüglich ist das BMK hinsichtlich seiner Zuständigkeitsbereiche unter Einbeziehung des als Prozessvertreter der Republik Österreich fungierenden BKA/Verfassungsdienstes in engem und regelmäßigem Austausch mit der EK.

Darüber hinaus werden in Beilage 2 jene Vertragsverletzungsverfahren dargestellt, die aufgrund inhaltlicher Auffassungsunterschiede zwischen der Republik Österreich und der EK zu bereits erfolgten Umsetzungsmaßnahmen von Richtlinien eingeleitet wurden. Auf den in Beilage 2 enthaltenen weiterführenden Kommentar darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche Ihr Ministerium betreffenden Umsetzungsfristen von EU-Rechtsakten sind aktuell bereits verstrichen? (Mit Bitte um Auflistung inkl. Datum an dem die Frist endete)*
- *Welche Ihr Ministerium betreffenden Umsetzungsfristen von EU-Rechtsakten laufen bis Ende des Jahres aus? (Mit Bitte um Auflistung inkl. Datum an dem die Frist endet)*

Hinsichtlich der das BMK betreffenden verstrichenen und/oder im Jahr 2021 noch auslaufenden Umsetzungsfristen von Richtlinien darf auf Beilage 3 verwiesen werden.

Beilagen

Leonore Gewessler, BA

